

BESCHLUSS B-046/2020

Richtlinie der Stadt Chemnitz zu den finanziellen Leistungen für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung

Gremium: Jugendhilfeausschuss

12.05.2020

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zu den finanziellen Leistungen der Jugendhilfe für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung nach dem SGB VIII wie folgt:

RICHTLINIE zu den finanziellen Leistungen der Jugendhilfe für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung nach dem SGB VIII

Inhalt	Seite
1 Gesetzliche Grundlagen	2
2 Vollzeitpflege	2
2.1 Antragstellung/Gewährung von Leistungen	2
2.2 Finanzielle Leistungen	3
2.2.1 monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung	3
2.2.2 monatliche Pauschale für zusätzliche Aufwendungen	4
2.2.3 monatliche Grundpauschale für den Zeitraum der Erziehungszeit	4
2.3 Abwesenheit des Pflegekindes	4
2.4 Zuschüsse/Beihilfen	5
2.4.1 Einmalige Zuschüsse	5
2.4.2 Einmalige Beihilfen	6
2.5 Altersvorsorge/Unfallversicherung	8
3 Familiäre Bereitschaftsbetreuung	8
3.1 Anspruchsberechtigung	9
3.2 Besuch von Kindertageseinrichtungen	9
3.3 Fahrtkosten	9
3.4 Finanzierung	9
3.5 Altersvorsorge/Unfallversicherung	10
3.6 Zuschüsse	11
3.7 Versicherungen	11
4 Inkrafttreten	11

1 Gesetzliche Grundlagen

§ 27 SGB VIII
 § 33 SGB VIII
 § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII
 § 38 SGB V
 § 39 SGB VIII
 § 40 SGB VIII
 § 41 SGB VIII
 § 42 und 42 a SGB VIII
 § 80 SGB VIII
 § 86 ff. SGB VIII
 §§ 1601, 1603 BGB

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz - Landesjugendamt - über die Fortschreibung der Pauschalbeträge zu laufenden Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) für das jeweils gültige Jahr.

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das jeweils gültige Jahr.

2 Vollzeitpflege

Unter Vollzeitpflege wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie verstanden. Diese soll dem Kind oder Jugendlichen die familiäre Erziehung durch die Eltern auf befristete Zeit oder auf Dauer ersetzen. Neben dem Begriff der „anderen Familie“ findet der Begriff der „Pflegefamilie“ Verwendung. Damit wird deutlich, dass bei der Vermittlung von Kindern in Vollzeithpflegestellen ein „offener“ Familienbegriff zugrunde liegt. Eine Pflegefamilie ist eine mit einer oder zwei Pflegeperson/en anerkannte Stelle der Jugendhilfe.

2.1 Antragstellung/Gewährung von Leistungen

Die Gewährung von Leistungen für Vollzeitpflege erfolgt nur nach Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII und § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII durch den/die Personensorgeberechtigten.

Die Gewährung von Leistungen für Vollzeitpflege nach § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII oder § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII erfolgt durch Antragstellung des jungen Volljährigen oder des Bevollmächtigten bzw. Betreuers.

Auch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) können im Rahmen der Hilfe zur Erziehung Aufgaben übernehmen, wenn die Voraussetzungen des § 27 SGB VIII vorliegen und die Großeltern den Bedarf des Kindes nicht freiwillig unentgeltlich decken.

In den Fällen, wo die Unterbringung bei unterhaltspflichtigen Personen erfolgt, kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls eine angemessene Kürzung des Sachaufwandes vorgenommen werden. Zu den Entscheidungselementen der Angemessenheit gehören die Einkommensverhältnisse unterhaltspflichtiger Personen (z. B. der Großeltern), die gem. der Auskunftspflicht nach § 97 a SGB VIII abgefordert werden können sowie die Lebensumstände der Pflegeperson und des Pflegekindes.

Die Hilfe wird vom Fall führenden Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) bzw. der Eingliederungshilfe (EGH) gewährt und ist im Hilfeplan festzuschreiben.

2.2 Finanzielle Leistungen

2.2.1 monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung

Altersgruppen für	Kosten für den Sachaufwand und Kosten für die Pflege und Erziehung pro Monat
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz - Landesjugendamt - über die Fortschreibung der Pauschalbeträge zu laufenden Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) für das jeweils gültige Jahr • Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das jeweils gültige Jahr • Bei einem erhöhten erzieherischen Bedarf können nach jährlicher Prüfung durch den ASD und PKD die Kosten der Erziehung bis zum 3-fachen Satz gewährt werden. • Befristete Vollzeitpflegen erhalten generell den doppelten Erziehungssatz in der Regel für 1 Jahr.
Hilfe für junge Volljährige lt. § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII	Zahlung wie für „Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr“

Im Einzelfall ist eine Anpassung der Leistungen nach § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII erforderlich, wenn über dem monatlichen Pauschalbetrag hinaus höhere Unterhaltskosten zu gewährleisten sind.

Das kann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II zählt und die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl Pflegekinder, die nicht zu den Leistungsempfängern des SGB II zählen, im Haushalt leben (BSG, Urteil vom 27.01.2009, B 14/7b AS 8/07 R).

Bei dem Sachaufwand ist entsprechend der jeweils gültigen Empfehlung des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) ein Anteil für die Kind bezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen festgelegt.

Ist der Anteil beim Sachaufwand für die Kind bezogenen Kosten für Miete und Heizung geringer als die nach Kopfteilen erfolgte Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten, weil die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II oder SGB XII zählt, ist die Differenz zu erstatten.

2.2.2 monatliche Pauschale für zusätzliche Aufwendungen

Den Pflegeeltern wird für das Pflegekind, welches sich in Vollzeitpflege oder befristeter Vollzeitpflege befindet, eine monatliche Pauschale für zusätzliche Aufwendungen vom 1. bis 7. Lebensjahr in Höhe von 45,00 € und ab 8. Lebensjahr in Höhe von 50,00 € gezahlt. Damit sind grundsätzlich Aufwendungen für Urlaubs- und Ferienreisen, Geburtstag und Weihnachten, Freizeit/Hobby sowie besonderer Lernmittel- und Schulbedarf abgegolten.

2.2.3 monatliche Grundpauschale für den Zeitraum der Elternzeit

Ist es für Erbringung der Hilfe zur Erziehung notwendig, dass eine Pflegeperson ihre Berufstätigkeit unterbricht, um ein oder mehrere Kinder aufzunehmen, so erhält die Pflegeperson für den Zeitraum der bestätigten Elternzeit neben den unter den Punkten 2.2.1 und 2.2.2 genannten Pauschalen eine monatliche Grundpauschale gezahlt. Die schriftliche Bestätigung über den Zeitraum der Elternzeit, ist im Jugendamt vorzulegen. Die Grundpauschale für die Pflegeperson beträgt bei Aufnahme mindestens eines Kindes 775,00 € monatlich (Eine anteilige Berechnung auf Kalendertage erfolgt nicht). Die Zahlung erfolgt höchstens für 1 Jahr. Dies gilt für befristete und unbefristete Vollzeitpflegen.

2.3 Zahlung der monatlichen Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand und die Kosten für die Pflege und Erziehung bei Abwesenheit des Pflegekindes

Befindet sich ein Pflegekind im Krankenhaus oder in einer Kurmaßnahme werden die Kosten für den Sachaufwand und das Erziehungsgeld für die Dauer der Abwesenheit, längstens jedoch für 6 Wochen, in voller Höhe weitergezahlt. Dauert die Abwesenheit länger als 6 Wochen, können für die Zeit danach die Kosten für den Sachaufwand bis auf den Mietanteil und die Kosten für die Pflege und Erziehung auf den einfachen Erziehungssatz gekürzt werden. Dauert die Abwesenheit länger als ein halbes Jahr, ist über die Weiterzahlung im Einzelfall zu entscheiden.

Die monatliche Grundpauschale unter Punkt 2.2.3 wird in der Regel nicht gekürzt.

2.4 Zuschüsse/Beihilfen/

2.4.1 Einmalige Zuschüsse

	Vollzeitpflege auf Dauer angelegt			befristete Vollzeitpflege		
	Finanzierung	Antragstellung	Vorlage von Nachweisen*	Finanzierung	Antragstellung	Vorlage von Nachweisen*
Erstausrüstung bei Aufnahme in die Pflegefamilie	750,00 € **	nein	nein	bis 750,00 € **	ja	ja
Erstausrüstung bei Aufnahme in eine andere Familie***	bis 750,00 € ***	ja	ja	bis 750,00 € ***	ja	ja
Einmalige persönliche und besondere Anlässe - Taufe - Schulanfang - Jugendweihe/ Konfirmation/ Kommunion/ - alternative Feierlichkeit, die durch Vereine angeboten wird Diese Beihilfen beinhalten vorrangig die Aufwendungen für Gebühren, Bekleidung und Geschenke. Weitere Aufwendungen sind möglich.	150,00 € 150,00 € 250,00 €	nein	Vorlage Anmeldebestätigung	150,00 € 150,00 € 250,00 €	nein	Vorlage Anmeldebestätigung
Brille/ Kontaktlinsen	Pro Jahr 100,00 €	nein	ja	Pro Jahr 100,00 €	nein	ja

* Die Belege zu Beihilfen für das laufende Jahr sind zeitnah einzureichen.

** Anspruch besteht längstens für 6 Wochen ab dem im Leistungsbescheid festgeschriebenen Hilfebeginn.

*** Lebt das Kind bereits vor Bekanntwerden des Hilfebedarfs in einer anderen Familie bzw. einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe oder in Verwandtenpflege (in der Regel bei Großeltern), kann der Anspruch auf Erstausrüstung auch nach 6 Wochen ab Hilfebeginn bestehen, wenn dies durch den PKD nach erfolgter Prüfung des Bedarfs im Einzelfall als dringend notwendig erachtet wird.

Die Antragstellung hat vor dem Anlass/Ereignis zu erfolgen. Die Belege zu Beihilfen für das laufende Jahr sind unmittelbar, jedoch bis spätestens 10.12. eines Jahres, einzureichen.

2.4.2 Einmalige Beihilfen

a) Kosten zu Besuchskontakten

Kosten für Fahrten der Pflegeeltern zur Gewährleistung von Besuchskontakten zwischen dem Pflegekind und seinen leiblichen Eltern oder Geschwistern bzw. nahestehenden Verwandten werden entsprechend der Vereinbarung im Hilfeplan oder in der Ergänzung zum Hilfeplan erstattet. Diese Fahrtkosten sind neben dem Pflegegeld zu übernehmen.

Es wird zwischen der Erstattung der Kosten für die Nutzung eines Kraftfahrzeuges und der Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unterschieden.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der Fahrkarte erstattet. Grundsätzlich werden nur Fahrtkosten für die billigste Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens werden Kosten pro Kilometer in Höhe von 0,30 € erstattet.

Im Einzelfall können bei Bedarf Übernachtungskosten (Anlehnung an DA 1021) sowohl für das Pflegekind als auch für die Pflegefamilie übernommen werden.

b) Kosten für die Beförderung zur Schule/Kindertageseinrichtung (Kita)

Kosten für die Beförderung des Kindes von der Wohnung der Pflegefamilie zur Schule oder Kita werden in der Regel nicht erstattet. Begründete Ausnahmen sind durch den Fall führenden Sozialarbeiter zu bewilligen und zu dokumentieren.

c) Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht kann gewährt werden und ist im Hilfeplan oder in der Ergänzung zum Hilfeplan festzuschreiben. Er ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder andere geeignete Person erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen.

Die Nachhilfe orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Schülers. Als Grundsatz muss gelten, dass abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der/die Jugendliche oder der/die junge Volljährige den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt. Es muss auch gewährleistet sein, dass es sich um tatsächlichen Nachhilfeunterricht handelt und nicht nur um eine intensive Schulaufgabenbetreuung.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt vier Schulstunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht wird zunächst für ein Jahr bewilligt.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt Chemnitz von der Pflegefamilie im Vorab ein entsprechender Antrag vorzulegen, der vom Pflegekinderdienst (PKD) in Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) im Hilfeplan zu begründen ist. Voraussetzung ist eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Nachhilfe (zum Erreichen eines besseren Schulabschlusses, bei Sprachschwierigkeiten, Dyskalkulie, Rechtschreibschwäche) und dass sie nicht von der Schule erbracht werden kann.

Ein Honorar für Nachhilfe in Höhe von bis 15,00 € pro Unterrichtsstunde ist nach Maßgabe der Besonderheit des Einzelfalles angemessen. Bei Anfall einer Verwaltungsgebühr ist diese zu übernehmen.

Wird im Hilfegespräch die Notwendigkeit von Einzelförderunterricht festgestellt, so kann für den Einzelunterricht ein Stundenhonorar von bis zu max. 25 € bewilligt werden. Die Notwendigkeit von Einzelunterricht ist im Hilfeplan gesondert zu begründen.

d) Besuch einer Kindertageseinrichtung/eines Hortes

Wird das Kind in der Kindertageseinrichtung/Hort betreut, ist dies im Hilfeplan festzuschreiben. Von den Eltern kann kein Elternbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege seitens des Jugendamtes Chemnitz erhoben werden. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Elternteile nicht in Chemnitz wohnen, aber die örtliche Zuständigkeit für die Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII beim Jugendamt Chemnitz liegt. In diesen Fällen werden die Kosten des Elternbeitrages vom Jugendamt übernommen. Der ausfallende Elternbeitrag ist dem kostenerstattungspflichtigen Jugendamt in Rechnung zu stellen.

e) Ausflüge und mehrtägige Ausfahrten mit der Klasse oder Schule oder der Kindertageseinrichtung

Wenn die Schule oder die Kindertageseinrichtung mehrtägige Fahrten oder eintägige Ausflüge organisiert, werden die Kosten nach Vorlage der entsprechenden Nachweise hierfür in vollem Umfang übernommen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

f) Eingliederungsbeihilfe

Pflegekinder, die nach Beendigung der stationären Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe eigenen Wohnraum anmieten, erhalten einmalig eine Eingliederungsbeihilfe von pauschal 990,00 €, um den Grundbedarf abzusichern.

Der Grundbedarf umfasst Bett oder Liege, Oberbett oder Kopfkissen, Fernseher, Küchensmöbel einschließlich Spüle, Kühlschrank, Doppelkochplatte, Waschmaschine, Polstermöbel, Wohnzimmerregal, Tisch/Stuhl, Kleiderschrank, Haushaltwäsche (Bettwäsche/Handtücher), Lampen, Grundausstattung Hausrat. Es kann auch bei bereits vorhandenen Ausstattungsgegenständen des Grundbedarfs eine andere notwendige Anschaffung erfolgen. Die Pflegeeltern entscheiden dies gemeinsam mit dem Pflegekind. Der Pflegekinderdienst prüft die Notwendigkeit. Das Pflegekind stellt während der laufenden stationären Hilfe zur Erziehung und vor Bezug des eigenen Wohnraumes einen Antrag und legt den unterzeichneten Mietvertrag bei.

g) Gewährung von Krankenhilfe

Krankenhilfe ist aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn keine Leistungsverpflichtung Dritter (insbesondere gesetzliche Krankenversicherung) besteht. Der § 10 SGB VIII ist entsprechend zu beachten.

Sofern Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeelternanteils nicht abgeleitet werden kann, sind gemäß § 40 SGB VIII vom Jugendamt Chemnitz die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung zu übernehmen, soweit diese angemessen sind.

Dabei ist auf Folgendes zu achten:

Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist gemäß § 9 SGB V an Fristen gebunden. Es ist bei Beginn der Hilfe zur Erziehung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Leistungen des Krankenversicherungsträgers vorliegen. Es sollen nach § 40 SGB VIII die Beiträge übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

Nach § 40 S. 2 SGB VIII hat Krankenhilfe als Leistung der Jugendhilfe, den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe zu befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind gem. § 40 S. 3 SGB VIII ausdrücklich zu übernehmen (Rechtsgutachten des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht vom 11.10.2010).

h) Sonstige Zuschüsse/Beihilfen

In besonderen begründeten Ausnahmefällen bzw. aus besonderen Anlässen kann von den getroffenen Regelungen abgewichen werden. Es können besondere Zuschüsse gewährt werden, wenn die Prüfung im Einzelfall eine unumgängliche Notwendigkeit ergibt. Zu diesen Nebenleistungen, die aufgrund der persönlichen Situation eines jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sein können und deshalb in der Hilfeplanung zu vereinbaren sind, kann z. B. der Erwerb eines Führerscheins gehören, sofern dieser für die Berufsbildung erforderlich ist oder die Notwendigkeit einer Therapie, soweit diese nicht vorrangig von anderen Sozialleistungsträgern zu übernehmen ist. Eine Antragstellung ist im Vorab erforderlich.

2.5 Altersvorsorge/Unfallversicherung

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII sind Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für Pflegepersonen zu übernehmen, wenn ein Antrag und entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt pro betreutem Pflegeelternanteil unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Pflegekinder und maximal bis zur jeweils im laufenden Jahr gültigen Höhe gemäß den Pauschalen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Finanzierung der Altersvorsorge erfolgt pro Pflegekind für ein Pflegeelternanteil und dem Status der Erwerbstätigkeit. Die Altersvorsorge wird bis zur Höhe des hälftigen Betrages zur gesetzlichen Rentenversicherung für das jeweils gültige Jahr übernommen.

Kann eine Pflegeperson wegen der Betreuung des Pflegekindes nicht erwerbstätig sein, erhöht sich der Betrag auf das 2-Fache. Kann eine Pflegeperson nur teilweise erwerbstätig sein, so erhöht sich der Betrag auf das 1,5-Fache.

Die Pflegeperson kann die Form ihrer Alterssicherung frei wählen, insbesondere auch eine private Rentenversicherung abschließen. Eine Kapital bildende Lebensversicherung ist zur angemessenen Alterssicherung i. S. v. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nicht von vornherein und ausnahmslos objektiv ungeeignet. Als angemessene Alterssicherung stellt sich eine solche grundsätzlich aber nur dann dar, wenn ihre Verwendung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist (BVerwG 23.02.2010 - 5 C 29/08).

3 Familiäre Bereitschaftsbetreuung/andere geeignete Person

Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB) ist eine familienorientierte Form der Krisenintervention zum Schutz des Kindes und zur Abwendung einer Gefährdungssituation. Sie soll besonders für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren angeboten werden. Bei Geschwisterkindern bzw. wenn es im Einzelfall aus sozialpädagogischer Sicht erforderlich ist, kann das Aufnahmealter von 6 Jahren überschritten werden. Die Betreuung und Förderung der Kinder wird durch die FBB gesichert.

Die Betreuung der Kinder erfolgt im Rahmen des § 42 SGB VIII. Die Unterbringungsdauer in der Bereitschaftsbetreuungsfamilie oder bei einer anderen geeigneten Person sollte in der Regel nicht mehr als 8 Wochen bis zur Perspektivklärung betragen.

3.1 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt für Leistungen der FBB sind Personen, die durch das Jugendamt Chemnitz als Bereitschaftsbetreuungspersonen überprüft und bestätigt sind und dies im Rahmen des „Vertrages für Familiäre Bereitschaftsbetreuung“ vereinbart haben.

Ein in Obhut genommenes Kind kann gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII bei einer anderen geeigneten Person untergebracht werden. Dies können beispielsweise Verwandte sein. Ob eine Person geeignet ist, stellt der Allgemeine Sozialdienst oder der Pflegekinderdienst fest.

3.2 Besuch von Kindertageseinrichtungen

Die Eingewöhnung in eine Kindertageseinrichtung während der Inobhutnahme sollte nur ausnahmsweise erfolgen. Die Notwendigkeit ist durch den Fall führenden Mitarbeiter im ASD/Kinderschutzdienst (KSD) im Vorfeld zu prüfen und schriftlich zu begründen.

Wird seitens des ASD und des PKD die Notwendigkeit einer zusätzlichen Betreuung des Kindes in einer Kita/einem Hort gesehen, kann kein Elternbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege seitens des Jugendamtes Chemnitz erhoben werden. Das Verpflegungsgeld in der Kita/dem Hort ist durch die FBB-Familie oder die andere geeignete Familie aus den Leistungen zum Unterhalt des Kindes zu entrichten.

Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Elternteile nicht in Chemnitz wohnen, aber die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII beim Jugendamt Chemnitz liegt. In diesen Fällen werden die Kosten des Elternbeitrages vom Jugendamt übernommen. Der ausfallende Elternbeitrag ist dem kostenerstattungspflichtigen Jugendamt in Rechnung zu stellen.

3.3 Fahrtkosten

Eine Übernahme von Fahrtkosten erfolgt in der Regel nicht. Begründete Ausnahmen sind durch den Fall führenden Sozialarbeiter zu bewilligen und zu dokumentieren.

3.4 Finanzierung

(1)

a) Bei Unterbringung eines Kindes in einer FBB oder einer anderen geeigneten Familie wird entsprechend den finanziellen Leistungen bei Vollzeitpflege unter Punkt 2.2.1 je nach Altersgruppe das Pflegegeld für den Sachaufwand pro Monat gezahlt.

b) Für die besonders erhöhten Anforderungen bei Unterbringung eines Kindes in einer FBB oder einer anderen geeigneten Familie werden die Kosten der Erziehung im Verhältnis zur Vollzeitpflege mit dem 4-fachen Satz vergütet.

Schließt sich an die Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII eine familiennahe Inobhutnahme bei Verwandten nach § 42 SGB VIII an, werden zur emotionalen und psychischen Stabilisierung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers die Kosten der Erziehung im Verhältnis zur Vollzeitpflege mit dem einfachen Satz vergütet.

Bei Kindern/Jugendlichen die bei Verwandten untergebracht werden, wo bereits Kontakt zum Kind vor Beginn der Inobhutnahme bestand und keine besonders erhöhten Anforderungen (z. B. häufige Umgangskontakte, Notwendigkeit einer Kennenlernphase) bestehen, wird der regelhafte einfache Erziehungssatz gezahlt.

c) Die FBB ist nicht mit Erwerbstätigkeit vereinbar. Die FBB erhält eine monatliche Grundpauschale für zusätzliche Aufwendungen. Die Grundpauschale für die FBB beträgt bei Aufnahme mindestens eines Kindes 775,00 € monatlich (Eine anteilige Berechnung auf Kalendertage erfolgt nicht). Ausfallzeiten des Kindes bis zu 45 Kalendertagen führen nicht zu einer Kürzung der Grundpauschale.

d) Bei Nichtbelegung/Rufbereitschaft erfolgt für maximal 30 Tage im Monat eine Zahlung von 25,00 € pro Tag an die FBB.

e) Die FBB hat auf 30 Wochentage Urlaub im Jahr (im Sinne von Nichtbelegung mit in Obhut genommenen Kindern) Anspruch. Jeder Urlaubstag wird mit 25,00 €, unabhängig von der Zahlung der Grundpauschale, vergütet.

(2)

Bei Inobhutnahme eines Kindes aus dem Babykorb nach § 42 SGB VIII und Unterbringung des Kindes bei einer anderen geeigneten Familie/Person werden die Kosten der Erziehung analog der Finanzierung der Kosten bei Vollzeitpflege Punkt 2.2.1 vergütet.

3.5 Altersvorsorge/Unfallversicherung

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII sind Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für Pflegepersonen zu übernehmen, wenn ein Antrag und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt pro betreuender familiärer Bereitschaftsbetreuungsperson unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Pflegekinder und maximal bis zur jeweils im laufenden Jahr gültigen Höhe gemäß den Pauschalen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Finanzierung der Altersvorsorge erfolgt für eine familiäre Bereitschaftsbetreuungsperson mit dem 2-fachen Satz mindestens bis zur Höhe des hälftigen Betrages zur gesetzlichen Rentenversicherung für das jeweils gültige Jahr.

Die Pflegeperson kann die Form ihrer Alterssicherung frei wählen, insbesondere auch eine private Rentenversicherung abschließen.

Eine Kapital bildende Lebensversicherung ist zur angemessenen Alterssicherung i. S. v. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nicht von vornherein und ausnahmslos objektiv ungeeignet. Als angemessene Alterssicherung stellt sich eine solche grundsätzlich aber nur dann dar, wenn ihre Verwendung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist (BVerwG 23.02.2010 - 5 C 29/08).

3.6 Zuschüsse

Art der Zuschüsse	Finanzierung	Antragstellung ja/nein	Vorlage von Nachweisen ja/nein
Pro Platz einmalige Erstausrüstung für die familiäre Bereitschaftsbetreuungsfamilie und bei anderer geeigneter Person.	bis 750,00 €	ja	ja
Bei Erfordernis einer Neuanschaffung bzw. einer Erneuerung der Ausstattung sowie bei sonstigen Zuschüssen bzw. einmaligen Leistungen wird die Notwendigkeit nach Prüfung durch die FBB-Beraterin festgestellt.	nach Ermessen	ja	ja
Schulanfang	150,00 € **	ja	nein
Klassenfahrten	tatsächliche Höhe **	nein	Vorlage Anmelde- bestätigung
Geburtstag/Weihnachten	je 25,00 € *	nein	nein
Urlaubs- und Ferienreisen - vom 4. bis 7. Lebensjahr	jährlich 150,00 € *	ja	nein
- ab dem 8. Lebensjahr	jährlich 210,00 € *	ja	nein
Brille/ Kontaktlinsen	Pro Jahr * 100,00 €	nein	ja

* Zahlung erfolgt pauschal im Monat des Ereignisses, wenn das Ereignis in den Hilfezeitraum der Inobhutnahme fällt.

** Zahlung wird übernommen, wenn das Ereignis in den Hilfezeitraum der Inobhutnahme fällt. Die Antragstellung hat vor dem Anlass/Ereignis zu erfolgen. Die Belege zu Beihilfen für das laufende Jahr sind unmittelbar, jedoch bis spätestens 10.12. eines Jahres, einzureichen.

3.7 Versicherungen

Für Kinder, die sich in familiärer Bereitschaftsbetreuung befinden, schließt das Jugendamt, begrenzt für den notwendigen Zeitraum, eine Unfallversicherung über die Stadt Chemnitz ab.

4 Inkrafttreten

Die Richtlinie der Stadt Chemnitz zu den Leistungen der Jugendhilfe für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung tritt mit Wirkung vom 01.06.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Chemnitz zu den Leistungen der Jugendhilfe für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung vom 01.01.2016, Beschluss des Jugendhilfeausschusses B-006/2016, außer Kraft.